



Schwanger - **und jetzt ein Kind?**

Informationen rund um Schwangerschaftskonflikt, Fortsetzung
der Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch

Gefördert vom:
Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Impressum

Herausgeber:

Landesverband donum vitae NRW e.V.
Markmannsgasse 7
50667 Köln
Tel. (0221) 222 543 - 0
Fax (0221) 222 543 - 40
E-Mail: info@nrw-donumvitae.de
Internet: www.nrw-donumvitae.de

Titelfoto:

www.fotolia.de

Druck:

www.afterglow.de

Rechtsausschluss:

Die in dieser Broschüre angegebenen Auskünfte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden.
Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie macht es jedoch nötig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Stand

März 2023

Der Landesverband donum vitae NRW e.V. weist darauf hin, dass diese Broschüre keine rechtsverbindlichen Auskünfte gibt. Die dargestellten rechtlichen und medizinischen Hintergründe, Leistungen und Unterstützungsmöglichkeiten basieren auf dem Stand von März 2023.

Falls die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen sich ändern, finden Sie auf unserer Homepage www.nrw-donumvitae.de aktualisierte Informationen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einige Worte zuvor	02
2. Beratungsgrundsätze - worauf Sie sich verlassen können!	02
3. Was Sie in der Schwangerschaftskonfliktberatung erwartet	04
3.1. Informationen zur Fortsetzung einer Schwangerschaft	04
Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind“	04
Mutterschutz.....	05
Mutterschaftsgeld	06
Mutterschaftslohn	07
Elternzeit	07
Zulässige Teilzeitarbeit während der Elternzeit.....	08
Elterngeld / ElterngeldPlus	09
ElterngeldPlus.....	13
Betreuungsunterhalt.....	14
Kindergeld / Kinderzuschlag	14
Unterhaltsvorschussleistungen und Beistandschaft	14
Wohngeld	15
Vaterschaftsanerkennung	15
Elterliches Sorgerecht.....	16
Gemeinsame Sorge / Aufenthaltsbestimmungsrecht.....	17
Hilfe und Begleitung bis zum dritten Lebensjahr des Kindes.....	17
Vertrauliche Geburt	17
Adoption und Pflege.....	18
3.2. Informationen zum Schwangerschaftsabbruch.....	19
Abbruch auf Grundlage der Beratungsregelung	19
Abbruch auf Grundlage einer medizinischen Indikation.....	20
Abbruch auf Grundlage einer kriminologischen Indikation	20
Kosten des Schwangerschaftsabbruchs	20
Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs	21
Beratungsangebot nach einem Schwangerschaftsabbruch	22
4. Weitere Beratungsangebote	23
Verhütungsberatung.....	23
Beratung bei Pränataldiagnostik	23
Beratung bei unerfülltem Kinderwunsch	23
Trauerbegleitung nach Tot- oder Fehlgeburt	24
5. Ergänzende Informationen.....	24
Frauen unter 18 Jahren.....	24
Andere Bestimmungen für Ausländer:innen	25
6. Weiterführende Kontakte.....	25

1. Einige Worte zuvor

Sie sind schwanger – möglicherweise haben Sie jetzt viele Fragen, sind unsicher und ängstlich oder verunsichert und gleichzeitig auch erfreut. In einer solchen Mischung aus verwirrenden Gedanken und Gefühlen ist es hilfreich, mit anderen Menschen zu sprechen. In unseren Beratungsgesprächen begleiten wir Sie professionell. Wir informieren Sie je nach Bedarf über Schwangerschaft, Geburt und Leben mit einem Kind sowie über einen Schwangerschaftsabbruch.

Diese Broschüre beantwortet häufig gestellte Fragen zum Thema Fortsetzung und Abbruch einer Schwangerschaft. Vereinbaren Sie darüber hinaus einen Termin für ein Beratungsgespräch. Unsere Berater:innen begleiten Sie im persönlichen Gespräch, damit Sie Ihre Gefühle, Sorgen und Gedanken ausdrücken und klären können.

Die Kontaktdaten unserer Beratungsstellen finden Sie [hier](#).

2. Beratungsgrundsätze – worauf Sie sich verlassen können!

Die Berater:innen in unseren Beratungsstellen sind Fachkräfte, die Sie ganz persönlich unterstützen und Ihnen Hilfsmöglichkeiten aufzeigen. Wichtige Grundsätze unserer Beratung sind:

Unsere Beratung ist wertschätzend

Unsere Berater:innen begegnen Ihnen mit Wertschätzung, Respekt und Empathie. In dieser vertrauensvollen Gesprächsatmosphäre werden Sie ermutigt, ihre aktuelle Lebenssituation mit Ihren Fragen in den Blick zu nehmen. In unseren Beratungen müssen Sie sich weder rechtfertigen noch die Befürchtung haben, dass Sie in eine bestimmte Richtung gedrängt werden. Sie selbst entwickeln in der Beratung Ihre nächsten Schritte und finden eine Lösung für Ihre Situation.

Unsere Beratung ist ergebnisoffen

Sie erleben in unseren Beratungen unbedingte Ergebnisoffenheit, das ergibt sich aus der Haltung der Berater:innen. Beratung ist nach unserem Verständnis ein Prozess, den Sie aktiv mitgestalten. Sie erleben uneingeschränkte Freiheit, sämtliche Lösungswege aus der aktuellen Lebenssituation zu betrachten. Sie allein entscheiden über das Austragen oder einen Schwangerschaftsabbruch. Niemand darf über Sie und Ihre Entscheidung bestimmen!

Unsere Beratung ist unterstützend

In Ihrer Situation gibt es vieles zu bedenken. Zahlreiche Ratschläge und Tipps, Aussagen von Ärzt:innen sowie Meinungen von Freund:innen oder Familienangehörigen und Informationen aus dem Internet strömen auf Sie ein. Fühlen Sie sich trotzdem allein? Unsere Berater:innen klären Fragen, geben Informationen und ermöglichen Ihnen, Ihre eigenen Lösungen und Wege zu finden. Ein Ziel der Beratung ist, dass Sie Ihre eigenen Ressourcen entdecken und stärken. Dabei gestalten Sie den Beratungsprozess selbstbestimmt, weil Ihre Themen im Fokus stehen.

In unserer Beratung stehen Sie im Mittelpunkt

Wenn Sie gerne eine Person Ihres Vertrauens, wie Ihren/Ihre besten/beste Freund:in, Ihre Mutter oder Schwester, Ihren/Ihre Partner:in oder eine andere wichtige Vertrauensperson mitbringen möchten, ist diese bei uns herzlich willkommen.

Unsere Beratung ist kostenlos - eine Beratungsbescheinigung wird ausgestellt

Sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine Beratung. Ihnen entstehen keine Kosten; auch nicht, wenn Sie zu mehreren Gesprächen kommen möchten. Nach dem Gespräch erhalten Sie eine Bescheinigung über die erfolgte Beratung, den sogenannten ‚Beratungsschein‘.

Unsere Beratung ist vertraulich und auf Wunsch anonym

Unsere Berater:innen unterliegen der Schweigepflicht. Sie dürfen niemandem über die Inhalte, die Sie besprochen haben, oder über Ihre Person Auskunft geben - es sei denn, Sie selbst erteilen ausdrücklich Ihre Erlaubnis dazu, indem Sie die beratende Person von der Schweigepflicht entbinden.

Unseren Berater:innen steht auch ein Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber Gerichten, Staatsanwaltschaft und Polizei zu über alles, was ihnen in der Beratung anvertraut oder bekannt geworden ist.

Sie können sich auch ohne Nennung Ihres Namens beraten lassen. Wenn Sie das Gespräch führen, um den gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsnachweis für den Schwangerschaftsabbruch zu erhalten, gewährleisten wir Anonymität. Die Bescheinigung wird in diesem Fall von einer mitarbeitenden Person der Beratungsstelle ausgefüllt, die nicht das Gespräch mit Ihnen geführt hat. Um dies sicherzustellen, teilen Sie uns bitte Ihren Wunsch nach anonymer Beratung bei der Terminvereinbarung mit.

3. Was Sie in der Schwangerschaftskonfliktberatung erwartet

Die Beratung soll Sie bei Ihrer Entscheidungsfindung unterstützen. Sie allein haben das Recht zur Entscheidung - niemand darf Sie zum Abbruch oder zum Austragen der Schwangerschaft zwingen. Deshalb ist es wichtig, dass Sie eine eigenständige, starke Position entwickeln.

In dem Beratungsgespräch können all Ihre Gedanken und Sorgen thematisiert werden. Die Berater:innen beantworten Ihre Fragen und vermitteln Ihnen entsprechendes Hintergrundwissen. Im Rahmen des gesetzlichen Auftrages erhalten Sie sowohl Informationen zu einem Schwangerschaftsabbruch als auch zur Fortsetzung der Schwangerschaft. Wir möchten Ihnen alle Aspekte aufzeigen, die für eine tragfähige Entscheidung zu bedenken sind.

3.1. Informationen zur Fortsetzung einer Schwangerschaft

Wenn Sie über die Fortsetzung Ihrer Schwangerschaft nachdenken, fragen Sie sich vermutlich, wie Sie mit der veränderten Lebenssituation am besten umgehen können. In den Gesprächen mit unseren Berater:innen haben all die Themen Platz, die Sie besonders beschäftigen. Dies könnte Ihre Befindlichkeit, Ihre Partnerschaft, Ihre finanzielle Situation, Ihre zukünftige Rolle als Mutter und Eltern sowie vieles mehr betreffen.

Sollten Sie sich während der Schwangerschaft Sorgen machen, ob Sie den Anforderungen als Mutter bzw. Eltern gerecht werden, können wir mit Ihnen nach Unterstützungsmöglichkeiten suchen. Nach der Geburt haben Sie in unseren Beratungsstellen einen Anspruch auf nachgehende Beratung bis zum dritten Lebensjahr Ihres Kindes. Wir zeigen Ihnen auch gerne alle rechtlichen und finanziellen Aspekte auf, die Sie in Ihrer konkreten Situation betreffen.

Nachfolgend informieren wir Sie über die wichtigsten Themen zur Fortsetzung der Schwangerschaft. Dabei gehen wir nicht näher auf Leistungen ein, die nicht im direkten Zusammenhang mit einer Schwangerschaft stehen, wie beispielsweise das Arbeitslosengeld II (Hartz IV). Bitte beachten Sie, dass Details und persönliche Lebensumstände (z.B. bei Student:innen oder Asylbewerber:innen) am besten im persönlichen Gespräch geklärt werden können.

■ Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind“ bietet finanzielle Hilfe für Frauen, die durch die Schwangerschaft in eine Notlage geraten sind. Sie können diese Hilfe bei einer Beratungsstelle an Ihrem Wohnsitz beantragen. Dazu müssen Sie Ihre Schwangerschaft nachweisen. Die Beratungsstelle macht sich ein Bild

über Ihre Einkommensverhältnisse und Ihre individuelle Notlage.

Eine Hilfe aus Mitteln der Bundesstiftung ist nur möglich, wenn andere Sozialleistungen nicht ausreichen oder nicht gewährt werden. Eventuell gezahlte Zuschüsse werden nicht als Einkommen auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Es ist ratsam, sich frühzeitig an eine Beratungsstelle zu wenden. Auf Leistungen der Bundesstiftung besteht kein Rechtsanspruch.

■ Mutterschutz

Wenn Sie Ihrem/Ihrer Arbeitgeber:in Ihre Schwangerschaft bekannt geben, haben Sie Kündigungsschutz während der Schwangerschaft und bis vier Monate nach der Entbindung. Dies gilt auch, wenn Sie die Schwangerschaft innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer Kündigung mitteilen. Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann nur in besonderen Fällen, die nicht mit der Schwangerschaft in Zusammenhang stehen, ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklären.

Während der Schwangerschaft und der Stillzeit gelten besondere Mutterschutzvorschriften am Arbeitsplatz:

- Es besteht ein eingeschränktes Beschäftigungsverbot in der Mutterschutzfrist, sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin, wobei die werdende Mutter in diesem Zeitraum jederzeit ihre Bereitschaft zur Arbeit widerrufen kann.
- Außerdem gibt es ein absolutes Beschäftigungsverbot in der Mutterschutzfrist acht Wochen nach der Entbindung. Bei Mehrlingen, behinderten Kindern und Frühgeburten im medizinischen Sinn umfasst diese Frist 12 Wochen.

Eine Ausnahme besteht, wenn sie Schüler:in oder Student:in sind. Wenn Sie es ausdrücklich verlangen, können Sie vor Ablauf der nachgeburtlichen Schutzfrist wieder tätig werden. Sie können Ihren Wunsch jederzeit widerrufen.

- Der/Die Arbeitgeber:in muss die werdende Mutter für Vorsorgeuntersuchungen von der Arbeit freistellen, dabei entsteht kein Verdienstaussfall.
- Wenn die Mutter die Elternzeit nicht oder nicht voll in Anspruch nehmen möchte, muss ihr/ihre Arbeitgeber:in sie für die erforderliche Stillzeit von der Arbeit freistellen. Diese Zeit muss weder vor- noch nachgearbeitet werden. Zudem darf kein Verdienstaussfall durch die Stillzeit entstehen.

- Frauen, die nach der 12. Woche eine Fehlgeburt erleiden, können sich ebenfalls auf einen viermonatigen Kündigungsschutz berufen.

Frauen, die eine **Totgeburt** erleiden, haben grundsätzlich einen viermonatigen Kündigungsschutz. Eine Totgeburt liegt vor, wenn das Geburtsgewicht mindestens 500 Gramm beträgt oder die Geburt ab der 24. Schwangerschaftswoche erfolgt. Bei einer Totgeburt gilt die allgemeine Schutzfrist nach der Entbindung. Ihr/Ihre Arbeitgeber:in darf Sie in dieser Zeit normalerweise nicht beschäftigen. Während der Schutzfrist haben Sie Anspruch auf Mutterschaftsgeld und Arbeitgeber:innenzuschuss. Sie können jedoch auf Ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Schutzfrist wieder beschäftigt werden (frühestens ab der dritten Woche nach der Entbindung), wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegenspricht. Sie können Ihre Erklärung jederzeit widerrufen.

Ist eine bestimmte Tätigkeit nicht mit der Schwangerschaft zu vereinbaren - dies ist meistens der Fall, wenn die Arbeit ein Gesundheitsrisiko für die werdende Mutter oder das ungeborene Kind darstellt - muss im Einstellungsgespräch die Frage nach einer Schwangerschaft wahrheitsgemäß beantwortet werden. Ansonsten ist diese Frage gesetzlich nicht zulässig und muss nicht wahrheitsgemäß beantwortet werden.

Schüler:innen, Student:innen, Praktikant:innen, Teilnehmer:innen des Bundesfreiwilligendienstes und Entwicklungshelfer:innen genießen ebenfalls Mutterschutz. Sie müssen z.B. während des Mutterschutzes keine Prüfungen absolvieren, wenn sie dies nicht möchten und können sich von Pflichtveranstaltungen freistellen lassen.

Wenn Sie von Ihrem/Ihrer Arbeitgeber:in im Zusammenhang mit der Schwangerschaft einen **Aufhebungsvertrag** angeboten bekommen, unterschreiben Sie ihn nicht sofort, sondern bestehen Sie - auch wenn es schwerfällt - auf Bedenkzeit! Informieren Sie sich immer vor der Unterschrift unter einen Aufhebungsvertrag über die damit verbundenen Nachteile.

■ Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld erhalten Frauen, die gesetzlich versichert sind und in einem Arbeitsverhältnis stehen, oder Frauen, die bei Beginn des Mutterschutzes arbeitslos sind und Anspruch auf Arbeitslosengeld (ALG I) haben.

Die gesetzlichen Krankenkassen zahlen es während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag. Das Mutterschaftsgeld beträgt höchstens 13 € pro Kalendertag. Der/Die Arbeitgeber:in muss die Differenz als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zahlen, wenn der durchschnittliche kalendertägliche Nettolohn den Betrag von 13 € (monatlicher Nettolohn

von 390 €) übersteigt.

Arbeitnehmer:innen, die geringfügig beschäftigt oder privat krankenversichert sind, erhalten vom Bundesversicherungsamt einmalig ein reduziertes Mutterschaftsgeld von bis zu 210 €. Der/Die Arbeitgeber:in berechnet bei privat versicherten Frauen seinen Zuschuss so, als wären sie gesetzlich versichert und bekämen den üblichen Kassensatz. So erhalten privat versicherte Frauen im Mutterschutz ihr Nettogehalt abzüglich 13 € pro Arbeitstag von ihrem/ihrer Arbeitgeber:in. Auch geringfügig beschäftigte Mütter erhalten den Arbeitgeber:innenzuschuss, jedoch nur dann, wenn sie mehr als 390 € netto verdient haben. Das Mutterschaftsgeld muss beantragt werden, entweder bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse oder beim Bundesversicherungsamt (reduziertes Mutterschaftsgeld).

■ Mutterschaftslohn

Anspruch auf Mutterschaftslohn besteht, wenn eine werdende Mutter vor Beginn der eigentlichen Schutzfrist wegen der Schwangerschaft nicht mehr arbeiten darf. Das ist beispielsweise der Fall, wenn medizinische Probleme auftreten und der Arzt/die Ärztin eine weitere Beschäftigung zum Wohle der Mutter und des Kindes untersagt. In solchen Fällen muss der/die Arbeitgeber:in der werdenden Mutter einen anderen Arbeitsplatz zuweisen oder sie von der Arbeit freistellen. Durch derartige medizinische Probleme darf der werdenden Mutter kein finanzieller Nachteil entstehen. Sie hat daher Anspruch auf das Durchschnittsgehalt der letzten drei Monate (bei monatlicher Bezahlung) - bzw. der letzten 13 Wochen als Mutterschaftslohn.

■ Elternzeit

Jeder Elternteil hat einen Anspruch auf bis zu drei Jahre Elternzeit zur Betreuung und Erziehung seines Kindes. Die Elternzeit ist ein Anspruch von Arbeitnehmer:innen gegenüber Arbeitgeber:innen. Während der Elternzeit müssen die Eltern nicht arbeiten. Falls sie nicht berufstätig sind, erhalten sie auch keinen Lohn. Eltern können jedoch, wenn sie das möchten, während der Elternzeit in Teilzeit arbeiten.

Das Arbeitsverhältnis bleibt während der gesamten Elternzeit bestehen. Ist sie abgelaufen, besteht ein Anspruch auf Rückkehr zur früheren Arbeitszeit. Da das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit lediglich ruht und mit dem Ende der Elternzeit wieder vollständig auflebt, ist die/der Arbeitnehmer:in gemäß der im Arbeitsvertrag getroffenen Vereinbarungen zu beschäftigen. Während der gesamten Elternzeit besteht ein besonderer Kündigungsschutz.

Mütter und Väter können 24 Monate Elternzeit im Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes beanspruchen. Eine Zustimmung des/der Arbeitgebers:in ist nicht erforderlich.

Jeder Elternteil kann seine gesamte Elternzeit in drei Zeitabschnitte aufteilen. Der/Die Arbeitgeber:in kann jedoch den dritten Abschnitt der Elternzeit aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn er ausschließlich zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes liegt.

Eine Verteilung auf weitere, beziehungsweise mehr als drei Zeitabschnitte ist mit Zustimmung des/der Arbeitgebers:in möglich.

Die Anmeldefrist für die Elternzeit innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes beträgt sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit. Für Elternzeit, die zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden soll, beträgt die Frist 13 Wochen vor deren Beginn.

Der Kündigungsschutz für eine Elternzeit innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes beginnt ab der Anmeldung der Elternzeit, frühestens acht Wochen vor Beginn der Elternzeit.

Für eine Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes besteht Kündigungsschutz auch ab der Anmeldung - frühestens 14 Wochen vor Beginn der Elternzeit. Nur in besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Die Klärung der Zulässigkeit erfolgt durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder durch eine von ihr bestimmte Stelle.

In allen Fällen endet der Kündigungsschutz mit Ablauf der Elternzeit.

■ **Zulässige Teilzeitarbeit während der Elternzeit**

Während der Elternzeit dürfen Eltern bis zu 32 Stunden pro Woche (bei Kindern, die vor dem 1. September 2021 geboren wurden, bis zu 30 Wochenstunden) in Teilzeit arbeiten. Dabei kommt es nicht auf die einzelne Woche an, sondern auf den monatlichen Durchschnitt.

Unter folgenden Voraussetzungen können Eltern von ihrem/ihrer Arbeitgeber:in verlangen (Rechtsanspruch), dass sie bei ihm/ihr während der Elternzeit mit verringerter Stundenzahl arbeiten:

- Eltern arbeiten bei diesem/dieser Arbeitgeber:in schon länger als sechs Monate ohne Unterbrechung.
- Dort sind in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer:innen beschäftigt. Auszubildende und andere Personen in Berufsbildungsmaßnahmen werden

nicht mitgezählt.

- Die Eltern möchten mindestens zwei Monate lang arbeiten, und zwar mindestens 15 und maximal 32 Stunden pro Woche.

Es gibt keine dringenden betrieblichen Gründe, die gegen Teilzeit sprechen.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, können Eltern von ihrem/ihrer Arbeitgeber:in Teilzeit verlangen.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, können sie von ihrem/ihrer Arbeitgeber:in nicht verlangen, dass er/sie sie in Teilzeit beschäftigt. Ist der/die Arbeitgeber:in damit einverstanden, können die Eltern aber trotzdem mit ihm/ihr vereinbaren, dass sie während der Elternzeit vorübergehend Teilzeit arbeiten.

Falls die Eltern schon vor ihrer Elternzeit Teilzeit von maximal 32 Stunden pro Woche gearbeitet haben, dann können sie diese Teilzeitarbeit auch während der Elternzeit fortsetzen. Wird dem /der Arbeitgeber:in gleichzeitig mit dem Antrag auf Elternzeit mitgeteilt, dass die bisherige Teilzeit fortgesetzt werden soll, bedarf es keiner Zustimmung des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin.

■ Elterngeld / Elterngeldplus

Als Mutter oder Vater können Sie unter folgenden Voraussetzungen Elterngeld bekommen:

- Sie betreuen und erziehen Ihr Kind selbst.
- Sie leben mit Ihrem Kind in einem gemeinsamen Haushalt.
- Sie leben in Deutschland.
- Sie arbeiten gar nicht oder nicht mehr als 32 Stunden pro Woche.

Als Basiselterngeld bekommen Sie normalerweise 65 % des Nettoeinkommens, das Sie vor der Geburt hatten und das nach der Geburt wegfällt. Geringverdiener:innen können bis zu 100 % des Nettoeinkommens als Elterngeld erhalten.

Das Basiselterngeld beträgt mindestens 300 € und höchstens 1.800 €. Das bedeutet: Sie bekommen als Basiselterngeld mindestens 300 €, auch wenn Sie vor der Geburt gar kein Einkommen hatten oder auch wenn bei Ihnen nach der Geburt kein Einkommen wegfällt, weil Sie weiter in gleicher Teilzeit arbeiten. Wenn Sie vor der Geburt Einkommen hatten und die Berechnung weniger als 300 € ergibt, bekommen Sie ebenfalls den Mindestbetrag.

Bei der Feststellung Ihres bisherigen Einkommens kommt es auf einen Zeitraum von 12 Monaten vor der Geburt Ihres Kindes an. Diesen Zeitraum nennt man den "Bemessungszeitraum". Auf welche 12 Monate es genau ankommt,

hängt zunächst davon ab, ob Sie vor der Geburt selbstständig waren oder nicht.

Wenn Sie vor der Geburt nicht selbstständig waren, wird Ihr Einkommen aus folgenden 12 Kalendermonaten berücksichtigt:

- falls Sie die Mutter sind: aus den 12 Kalendermonaten vor dem Kalendermonat, in dem Ihr Mutterschutz begonnen hat,
ansonsten: aus den 12 Kalendermonaten vor dem Kalendermonat der Geburt.

Von diesen 12 Monaten können einzelne Monate ausgenommen werden, in denen Sie

- im Mutterschutz waren und/oder Elterngeld bekommen haben für ein älteres Kind in dessen ersten 14 Lebensmonaten oder
- aufgrund Ihrer Schwangerschaft erkrankt waren und deswegen weniger oder gar kein Einkommen hatten oder
- Wehr- oder Zivildienst geleistet haben und deswegen weniger oder gar kein Einkommen hatten.

Diese Monate werden "übersprungen" und der Bemessungszeitraum beginnt entsprechend früher.

Falls Sie aus anderen Gründen in einem Kalendermonat weniger oder gar kein Einkommen haben, dann wird der Monat bei der Berechnung nicht übersprungen. Wenn Sie zum Beispiel in einem Monat nicht gearbeitet haben und deswegen kein steuerpflichtiges Einkommen hatten, dann wird dieser Monat der Berechnung mit 0 € berücksichtigt. Dadurch verringert sich Ihr durchschnittliches Monats-Einkommen im Bemessungszeitraum.

Wenn Sie (auch) selbstständig waren, wird das Einkommen berücksichtigt, das Sie im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt Ihres Kindes hatten. Der Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den Sie Ihre Steuererklärung machen. Meistens ist das ein Kalenderjahr.

Der Bemessungszeitraum kann verschoben werden, falls Sie im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum

- Elterngeld bekommen haben für ein älteres Kind in dessen ersten 14 Lebensmonaten,
- im Mutterschutz waren oder
- aufgrund Ihrer Schwangerschaft erkrankt waren.

Die Verschiebung müssen Sie beantragen, wenn Sie den Antrag auf Elterngeld stellen. Dann kommt es nicht mehr auf den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum an, sondern auf den Veranlagungszeitraum davor.

Wenn Sie im vorletzten Veranlagungszeitraum ebenfalls weniger Einkommen hatten aus einem der oben aufgelisteten Gründe, dann kann der Bemessungszeitraum weiter verschoben werden auf den vorvorletzten und so weiter.

Wenn Sie sowohl Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit als auch Einkünfte aus einer nicht-selbstständigen Tätigkeit hatten (sogenannte "Mischeinkünfte"), dann gilt für Sie der Zeitraum für Selbstständige. Dieser Zeitraum gilt auch dann für Sie, wenn Sie bei Ihrer selbstständigen Tätigkeit Verlust gemacht haben oder wenn Sie bei Ihrer selbstständigen Tätigkeit weniger verdient haben als bei Ihrer nicht-selbstständigen Tätigkeit.

Nur wenn Sie weder im Veranlagungszeitraum noch in den 12 Monaten vor dem Kalendermonat der Geburt Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit hatten, gilt für Sie der Zeitraum für Nicht-Selbstständige.

Falls Ihre monatlichen Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit durchschnittlich unter 35 Euro lagen, können Sie jedoch beantragen, dass diese Einkünfte nicht berücksichtigt werden sollen. Dann gilt für Sie der Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige.

Die Höhe Ihres Elterngelds richtet sich nach Ihrem sogenannten "Elterngeld-Netto". Dieses berechnet die Elterngeldstelle selbst aus Ihrem Brutto-Einkommen. Dabei wendet die Elterngeldstelle ein vereinfachtes Verfahren an. Deshalb kann sich das Ergebnis von Ihrem tatsächlichen Netto-Einkommen unterscheiden, wie es zum Beispiel auf Ihrer Lohn- oder Gehaltsbescheinigung steht. Anhand Ihres „Elterngeld-Nettos“ wird dann Ihr Elterngeld berechnet.

Leistungen, die als Ersatz für Ihr Einkommen gedacht sind (sogenannte "Entgeltersatzleistungen"), wie zum Beispiel Arbeitslosengeld I oder Krankengeld, werden nicht als Einkommen berücksichtigt.

- Ihr gesamtes Brutto-Einkommen im Bemessungszeitraum wird durch 12 geteilt. Wenn Sie Einkommen aus nicht-selbstständiger Tätigkeit haben, dann wird zuvor eine Pauschale für Werbungskosten abgezogen, der sogenannte Arbeitnehmer-Pauschbetrag. Dies sind derzeit 1.000 € pro Jahr, also 83,33 € pro Monat. So erhält man das durchschnittliche Brutto-Monats-Einkommen.
- Davon werden Steuern in pauschaler Form abgezogen.
- Außerdem werden Sozialabgaben in pauschaler Form abgezogen.

- Als Ergebnis erhält man das Elterngeld-Netto. Davon werden maximal 2.770 € berücksichtigt

Auf das Elterngeld werden alle Leistungen angerechnet, die als Ersatz für Ihr Erwerbseinkommen gedacht sind (sogenannte Entgeltersatzleistungen). Solche Leistungen sind zum Beispiel: Mutterschaftsgeld oder andere Mutterschaftsleistungen für ein jüngeres Kind, Elterngeld für ein älteres Kind, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Gründungszuschuss, Kurzarbeiter:innengeld, bestimmte Renten, beispielsweise Erwerbsunfähigkeitsrente. Diese Leistungen werden nur auf einen Teil Ihres Elterngelds angerechnet. Nicht angerechnet werden sie auf 300 € in den Monaten, in denen Sie Basiselterngeld bekommen, und 150 € in den Monaten, in denen Sie ElterngeldPlus bekommen. Im Ergebnis bekommen Sie also zusätzlich zu der Leistung mindestens 300 € Basiselterngeld oder 150 € ElterngeldPlus monatlich.

Bei folgenden Sozialleistungen wird das Elterngeld komplett als Einkommen berücksichtigt: Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag. Wenn Sie vor der Geburt Ihres Kindes erwerbstätig waren, bekommen Sie allerdings einen Elterngeld-Freibetrag.

Wenn Sie weitere Kinder haben, die ebenfalls in Ihrem Haushalt leben, dann können Sie einen Zuschlag auf Ihr Elterngeld erhalten, den sogenannten "Geschwisterbonus". Ihr Elterngeld wird dann um 10 % erhöht, mindestens um 75 € pro Monat beim Basiselterngeld oder 37,50 € pro Monat beim Elterngeld-Plus.

Den Geschwisterbonus bekommen Sie, wenn in Ihrem Haushalt

- mindestens ein weiteres Kind lebt, das noch keine 3 Jahre alt ist, oder
- mindestens zwei weitere Kinder leben, die beide noch keine 6 Jahre alt sind, oder
- mindestens ein weiteres Kind mit Behinderung lebt, das noch keine 14 Jahre alt ist.

Mit dem Geschwisterbonus erhöhen sich auch der Mindest- und der Höchstbetrag des Elterngelds, das bedeutet: Mit dem Geschwisterbonus kann das Basiselterngeld mindestens 375 € und höchstens 1.980 € betragen, das Elterngeld-Plus mindestens 187,50 € und höchstens 990 € .

Wenn Sie Zwillinge haben, dann bekommen Sie für diese nur einmal Elterngeld. Denn das Elterngeld schafft einen Ausgleich für Ihren Verdienstaufschlag in der Zeit, in der Sie Ihre Kinder in den ersten Lebensmonaten betreuen und erziehen. Das Elterngeld erhöht sich aber: Sie bekommen einen Zuschlag von

- 300 € auf das Basiselterngeld oder
- 150 € auf das ElterngeldPlus.

Bei Drillingen bekommen Sie den doppelten Zuschlag, und so weiter. Diesen Zuschlag nennt man "Mehrlings-Zuschlag".

Mit dem Mehrlings-Zuschlag erhöhen sich auch der Mindestbetrag und der Höchstbetrag des Elterngelds, das bedeutet: Bei Zwillingen zum Beispiel kann das Basiselterngeld mindestens 600 € und höchstens 2.100 € betragen, das ElterngeldPlus mindestens 300 € und höchstens 1.050 €. Während Sie Elterngeld bekommen, bleiben Sie so krankenversichert wie bisher. Das heißt:

- Wenn Sie bisher gesetzlich krankenversichert waren, bleiben Sie gesetzlich krankenversichert.
- Wenn Sie bisher privat krankenversichert waren, bleiben Sie privat krankenversichert.

Die Beiträge zu Ihrer Krankenversicherung können sich jedoch ändern. Bitte lassen Sie sich von Ihrer Krankenversicherung beraten, bevor Sie Elterngeld beantragen.

Den Antrag auf Elterngeld können Sie bei einer Elterngeldstelle an ihrem Wohnort, jedoch erst nach der Geburt Ihres Kindes stellen.

Den Antrag sollten Sie innerhalb der ersten 3 Lebensmonate Ihres Kindes stellen. Denn Elterngeld wird maximal für 3 Lebensmonate rückwirkend gezahlt.

Wenn Sie Unterstützung bei der Beantragung von Elterngeld oder Elternzeit benötigen, wenden Sie sich gerne an eine donum vitae Beratungsstelle.

■ ElterngeldPlus

Neben dem Elterngeld in der bisherigen Form (Basiselterngeld) besteht für Eltern die Möglichkeit, ElterngeldPlus zu beantragen. ElterngeldPlus steht insbesondere für Eltern zur Verfügung, die während des Elterngeldbezugs in Teilzeit arbeiten möchten. Das ElterngeldPlus berechnet sich wie das Basiselterngeld, beträgt aber maximal die Hälfte des Elterngeldbetrags, der Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde. Dafür wird es für den doppelten Zeitraum gezahlt: ein Elterngeldmonat = zwei ElterngeldPlus-Monate. Basiselterngeld und ElterngeldPlus können frei miteinander kombiniert werden. Arbeiten beide Eltern parallel in vier aufeinander folgenden Monaten durchschnittlich zwischen 24-32 Wochenstunden, erhält jeder Elternteil für diese vier Monate zusätzliche Monatsbeträge ElterngeldPlus (Partnerschaftsbonus). Die Regelungen zum Partnerschaftsbonus gelten auch für getrennt

lebende Elternteile, die als Eltern gemeinsam in Teilzeit gehen.

Alleinerziehende können die Partnerschaftsbonusmonate ebenso wie die Partnermonate selbst beanspruchen, sofern sie die notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Beim Elterngeld/ElterngeldPlus gibt es keine Unterschiede zwischen Lebenspartner:innen und Ehegatten.

■ **Betreuungsunterhalt**

Wer minderjährige Kinder betreut und nicht mit dem anderen Elternteil zusammen lebt, hat gegen diesen für mindestens drei Jahre nach der Geburt des Kindes Anspruch auf Unterhalt. Dieser Anspruch auf Unterhalt kann verlängert werden, wenn die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit den Belangen des Kindes nicht vereinbar ist, also wenn das Kind beispielsweise von der Mutter/dem Vater besonders betreut werden muss. Der Anspruch auf Betreuungsunterhalt kann auch verlängert werden, wenn es keine Betreuungsmöglichkeiten gibt oder zum Beispiel nur weit entfernte Kindertagesstätten, die die Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Beruf für die Mutter/den Vater unmöglich machen.

■ **Kindergeld / Kinderzuschlag**

Das Kindergeld wird monatlich gezahlt und muss bei der Familienkasse schriftlich beantragt werden. Das Kindergeld beträgt pro Kind 250 €. Dieses Geld wird maximal bis zum 25. Lebensjahr gezahlt, wenn eine Berufsausbildung oder ein Studium absolviert werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht Anspruch auf Kinderzuschlag. Auch hierfür muss ein Antrag bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit gestellt werden. Ob ein Anspruch vorliegen könnte, kann mit dem KIZ-Lotsen im Internet überprüft werden. [Zum KIZ-Lotsen](#).

■ **Unterhaltsvorschussleistungen und Beistandschaft**

Geht es um die Feststellung der Vaterschaft oder um die Sicherung des Kindesunterhaltes kann eine sogenannte Beistandschaft für das Kind beim Jugendamt beantragt werden. Das Jugendamt kann das Kind dann in den entsprechenden Verfahren rechtlich vertreten.

Die Beistandschaft durch das Jugendamt kann bereits vor der Geburt des Kindes beantragt werden, wenn die werdende Mutter nicht verheiratet ist und die Eltern keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben. Nach der Geburt kann die Beistandschaft bei gemeinsamer Sorge der Eltern von dem Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, jederzeit bis zur Volljährig-

keit des Kindes schriftlich beim Jugendamt beantragt werden.

Zuständig ist das Jugendamt am Wohnort des antragstellenden Elternteils. Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Das Jugendamt bietet seine Hilfe zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes an. Der Beistand ermittelt das Einkommen des/der Unterhaltspflichtigen und errechnet die Höhe des Unterhalts. Wenn Unterhaltspflichtige nicht zahlen, kümmert sich der Beistand auch um die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche.

Alleinerziehende, die keinen oder nicht regelmäßig Kindesunterhalt von dem anderen Elternteil erhalten, können über das Jugendamt Unterhaltsvorschuss beantragen. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Alter des Kindes.

Unterhaltsvorschuss gibt es für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Der Anspruch für Kinder zwischen 12 und 18 Jahren wird wirksam, wenn das Kind nicht auf ALG II-Leistungen angewiesen ist oder der alleinerziehende Elternteil bei ALG II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 € brutto erzielt. Für den Unterhaltsvorschuss muss ein schriftlicher Antrag beim Jugendamt gestellt werden.

Eine Beistandschaft kann auch für den Fall eingerichtet werden, dass ein Unterhaltsanspruch abgeändert werden soll. Hat sich das Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils geändert, so verfolgt der Beistand für das Kind eine Erhöhung des Unterhalts oder vertritt es gegen das Herabsetzungsbegehren des unterhaltspflichtigen Elternteils.

■ Wohngeld

Wenn Ihr Einkommen nicht ausreicht, leistet der Staat finanzielle Hilfe für Ihre Wohnung. Wohngeld kommt nur für Personen in Betracht, die keine ALG II-Leistungen erhalten. Diese Hilfe wird als Mietzuschuss für Mieter:innen oder als Lastenzuschuss für Wohnraumeigentümer:innen gezahlt. Der Antrag ist an die Wohngeldstelle zu richten, die meistens bei der Kreis-, Gemeinde-, Amts- oder Stadtverwaltung angesiedelt ist. Ob ein Anspruch vorliegen könnte, kann mit dem Wohngeldrechner im Internet überprüft werden. [Zum Wohngeldrechner](#).

■ Vaterschaftsanerkennung

Die Vaterschaftsanerkennung ist eine einvernehmliche Erklärung nicht miteinander verheirateter Eltern. Sie muss persönlich beim Jugendamt oder beim/ bei der Notar:in abgegeben werden; das ist bereits während der Schwangeren-

schaft möglich.

Die Erklärung ist deshalb wichtig, weil erst dann der Vater des Kindes auch im rechtlichen Sinn der Vater ist – dies hat wesentliche Konsequenzen, wenn es zum Beispiel um Fragen des Unterhalts oder des Umgangs mit dem Kind geht. Durch eine Vaterschaftsanerkennung wird nicht automatisch erklärt, dass Mutter und Vater das Sorgerecht gemeinsam ausüben wollen. Wenn die Mutter verheiratet ist, gilt der Ehemann automatisch als der Vater des Kindes. Der biologische Vater kann nur dann als Vater eingetragen werden, wenn der Ehemann seine Vaterschaft anfigt.

■ Elterliches Sorgerecht

Es besteht ein gemeinsames Sorgerecht, wenn

- die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind;
- die Eltern nach der Geburt einander heiraten;
- die Eltern erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen, Abgabe z.B. beim Jugendamt, möglich schon vor der Geburt) oder
- das Familiengericht den Eltern die elterliche Sorge überträgt.

Sind die Eltern nicht verheiratet, erhält die Mutter zunächst die alleinige Sorge. Wenn Vater und Mutter es wünschen, können sie gemeinsam - auch schon vor der Geburt - beim Jugendamt gleich mit der Anerkennung der Vaterschaft erklären, dass sie gemeinsam das Sorgerecht ausüben wollen.

Der Vater kann durch einen Antrag beim Familiengericht auch ohne Zustimmung der Mutter das gemeinsame Sorgerecht erlangen. Das Familiengericht überträgt den Eltern die gemeinsame Sorge, wenn und soweit dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt die Mutter keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht. Die Frist zur Stellungnahme der Mutter endet frühestens sechs Wochen nach der Geburt des Kindes.

In der Regel soll das Familiengericht in einem beschleunigten, vereinfachten Verfahren entscheiden. Eine Anhörung des Jugendamts und eine persönliche Anhörung der Eltern gelten zunächst als entbehrlich, sofern die Mutter entweder gar nicht Stellung nimmt oder Gründe für eine Versagung vorträgt, die mit dem Kindeswohl nicht im Zusammenhang stehen.

■ **Gemeinsame Sorge/Aufenthaltsbestimmungsrecht**

Das Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zu alleinigen Entscheidungen des täglichen Lebens. Bedeutsame Entscheidungen müssen hingegen im Einvernehmen mit dem anderen Elternteil getroffen werden, beispielsweise die Wahl der Schule oder die Einwilligung in größere medizinische Eingriffe. Beide Elternteile haben die Pflicht und das Recht zum Umgang mit ihrem Kind. Das Gericht kann das Umgangsrecht einschränken, wenn dies dem Kindeswohl dient.

■ **Hilfe und Begleitung bis zum dritten Lebensjahr des Kindes**

Unsere Berater:innen begleiten Sie auch gerne, wenn Sie Hilfe oder Kontakte bei Partnerschafts- und Erziehungsfragen benötigen. Die Unterstützung durch die Beratungsstellen beginnt in der Zeit der Schwangerschaft, reicht über die Geburt des Kindes hinaus bis zum Ende des dritten Lebensjahres. Sie umfasst alle Bereiche, die Ihnen in Ihrer individuellen Situation wichtig sind. Dazu gehören unter anderem Informationen über die Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche, Mutter-Kind-Einrichtungen, Mutter-Kind-Gruppen oder ergänzende Fachdienste, wie zum Beispiel Jugendamt, Erziehungsberatung, Schuldner:innenberatung, Frühförderstellen.

■ **Vertrauliche Geburt**

Die Vertrauliche Geburt ist ein Angebot für Schwangere in Notsituationen, die ihre Schwangerschaft verdrängen oder verschweigen und ihre Anonymität trotz verschiedener Unterstützungsangebote nicht aufgeben möchten.

Eine Frau, die sich in einer besonderen Notlage befindet, kann eine Vertrauliche Geburt durchführen. Diese Regelung soll das Beratungs- und Hilfesystem für Schwangere weiter ausbauen.

Die Vertrauliche Geburt bedeutet

- professionelle, anonyme Beratung und eine wertschätzende kontinuierliche Begleitung in den Schwangerschaftsberatungsstellen vor und nach der Geburt;
- eine geschützte und medizinische Versorgung von Mutter und Kind;
- für das Kind die Möglichkeit, nach 16 Jahren seine Herkunft zu erfahren. Die Anonymität der Frau kann in besonders schweren Fällen auch nach dem 16. Lebensjahr des Kindes geschützt werden, wenn das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit der Frau bedroht sind.

Schwangerenberatungsstellen beraten und betreuen im gesamten Verfahren -

unverzüglich, unentgeltlich, ausführlich und ergebnisoffen.

■ Adoption und Pflege

Kommt ein Schwangerschaftsabbruch für Sie nicht infrage und die genannten Hilfsangebote sind nicht ausreichend, denken Sie vielleicht darüber nach, Ihr Kind in Pflege oder zur Adoption zu geben.

Es lassen sich drei Formen des Pflegeverhältnisses bzw. der Pflegedauer unterscheiden:

- Bei einer **Kurzzeitpflege** wird die Versorgung und Erziehung des Kindes übernommen, wenn dies der Ursprungsfamilie für einen befristeten Zeitraum nicht möglich ist.
- Die **Übergangspflege** ist eine weitere Form des Pflegeverhältnisses. Dabei übernimmt die Pflegefamilie über einen befristeten kürzeren oder längeren Zeitraum die Versorgung und Erziehung des Kindes. Dies ist zum Beispiel bei Krankheit oder bei erheblichen Beziehungsproblemen in der Herkunftsfamilie denkbar.
- Die **Dauerpflege** ist am häufigsten verbreitet. Dieses Pflegeverhältnis ist auf einen langen Zeitraum hin angelegt.

Ein Kind zur **Adoption** freizugeben, ist eine schwerwiegende Entscheidung, die niemand leichtfertig trifft. werdende Mütter bzw. Eltern, die diesen Schritt erwägen, befinden sich in einer besonderen Notlage. Im Vorfeld einer Adoption sollten sich die leibliche Mutter und der leibliche Vater umfassend, fachkundig und ergebnisoffen beraten lassen und entscheiden, ob sie/er mit Hilfe und Unterstützung nicht selbst mit ihrem/seinem Kind leben und Elternverantwortung übernehmen könnte.

Bevor die Entscheidung für eine Adoption getroffen wird, sollte der abgebenden Mutter bzw. den Eltern klar sein, dass mit einer Adoption zwar die elterlichen Rechte und Pflichten abgegeben werden, nicht aber die innere Verbindung und Zugehörigkeit als leibliche Mutter bzw. Eltern. Die Aufgabe der Vermittlung liegt beim Jugendamt, dem Landesjugendamt oder bei anerkannten Vermittlungsstellen (z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonisches Werk).

Es gibt drei Adoptionsformen:

- **Halboffen:** Diese ist zurzeit die häufigste Form der Gestaltung von Adoptionsverhältnissen. Dabei tauschen Herkunftseltern und Adoptiveltern wechselseitige Informationen, Fotos und Geschenke über das Jugendamt aus oder sie stehen zueinander im anonymen brieflichen Kontakt. Zum Teil

lernen sich leibliche Eltern und Adoptiveltern auch persönlich unter Wahrung der Anonymität kennen, um sich ein Bild voneinander zu machen und bleiben möglicherweise in regelmäßigem persönlichen Kontakt zueinander. Das Adoptivkind wird seinem Alter und seinen Bedürfnissen entsprechend einbezogen.

- **Inkognito:** Es besteht keinerlei Verbindung zwischen abgebenden und annehmenden Eltern.
- **Offen:** Leibliche Eltern und Adoptiveltern kennen sich und haben dauerhaft Kontakt.

Aufgrund der Rechtslage („Adoptionsgeheimnis“) beruht die Öffnung des Inkognitos auf der Freiwilligkeit der Adoptiveltern. Leibliche Eltern haben jedoch die Möglichkeit, ihre Wünsche zur Ausgestaltung des Adoptionsverhältnisses jederzeit gegenüber der Adoptionsvermittlungsstelle zu äußern.

3.2. Informationen zum Schwangerschaftsabbruch

Wir stellen Ihnen hier Aspekte vor, die bei einer Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch wichtig sind. Es geht um rechtliche, finanzielle und medizinische Informationen. In Deutschland muss eines der folgenden drei Kriterien vorliegen, um einen Schwangerschaftsabbruch straffrei durchführen zu lassen:

■ Abbruch auf Grundlage der Beratungsregelung

Es dürfen seit der Empfängnis nicht mehr als 12 Wochen vergangen sein und Sie müssen eine gesetzlich vorgeschriebene Beratung in einer staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstelle in Anspruch genommen haben. Im Anschluss an dieses Gespräch erhalten Sie einen Nachweis über die erfolgte Beratung mit Datum und Ihrem Namen. Angaben über die Inhalte oder den Verlauf der Beratung dürfen auf der Bescheinigung nicht gemacht werden. Auch für den Fall, dass die Beratung fortgesetzt werden soll, ist die Beratungsbescheinigung so auszustellen, dass die Zwölfwochenfrist eingehalten werden kann.

Es muss eine Frist von drei Tagen zwischen Beratung und Abbruch beachtet werden, das heißt ein Schwangerschaftsabbruch ist frühestens am vierten Tag nach Abschluss der Beratung möglich. Nur ein Arzt/ eine Ärztin, der/die nicht die medizinische Beratung durchgeführt hat, darf den Abbruch vornehmen.

■ Abbruch auf Grundlage einer medizinischen Indikation

Ein Arzt/eine Ärztin kann die medizinische Indikation stellen, „wenn der Abbruch der Schwangerschaft (...) angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann“ (§ 218a Absatz 2 StGB).

Für den Arzt/die Ärztin besteht eine Vermittlungspflicht zu einer psychosozialen Beratung im Einvernehmen mit der Schwangeren. Nach einer Frist von mindestens drei Tagen muss die Frau dem Arzt/der Ärztin bescheinigen, dass sie eine solche Beratung in Anspruch genommen oder darauf verzichtet hat. Danach kann der Arzt/die Ärztin die medizinische Indikation stellen. Ab der 13. Schwangerschaftswoche wird die Schwangerschaft in der Regel durch einen künstlich eingeleiteten Geburtsvorgang beendet.

■ Abbruch auf Grundlage einer kriminologischen Indikation

Die kriminologische Indikation wird von einem Arzt/einer Ärztin gestellt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis dringende Gründe dafür sprechen, dass die Schwangerschaft durch eine Sexualstraftat entstanden ist. Für eine kriminologische Indikation ist es nicht nötig, dass die Straftat zur Anzeige gekommen ist. Der Arzt/die Ärztin darf den Eingriff nicht selbst vornehmen, wenn er/sie zuvor die Indikation gestellt hat.

Die gesetzliche Frist (12 Wochen nach Empfängnis) gilt auch beim Schwangerschaftsabbruch nach kriminologischer Indikation. Es besteht hierbei keine Beratungspflicht, jedoch steht das Beratungsangebot offen, denn eine Unterstützung bei der Bewältigung des Erlebten kann hilfreich sein.

■ Kosten des Schwangerschaftsabbruchs

Wenn Sie einen Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung vornehmen lassen möchten, müssen Sie die Kosten für den medizinischen Eingriff selbst übernehmen. Die Kosten für den eigentlichen Schwangerschaftsabbruch werden von der Krankenkasse nicht übernommen. Die von Ihnen zu tragenden Kosten belaufen sich auf ungefähr 350 bis 600 € je nach Praxis, Methode und Versicherung.

Verfügen Sie allerdings über kein oder nur ein geringes Einkommen bis 1.258 € netto im Monat (Stand Juli 2021, [zum Merkblatt](#)), haben Sie einen gesetzlichen Anspruch auf die Übernahme der Kosten. Diese Bemessungsgrundlage erhöht sich, wenn minderjährige Kinder mit im Haushalt leben (pro

Kind 298 €), und auch, wenn die Wohnungsmiete einen bestimmten Betrag überschreitet. Die finanzielle Situation des Partners wird hier nicht berücksichtigt. Weitere Fragen zu den Kosten des Schwangerschaftsabbruchs können Sie mit den Berater:innen besprechen.

Es ist wichtig, den Antrag auf Kostenübernahme **vor** dem Schwangerschaftsabbruch bei den örtlich zuständigen gesetzlichen Krankenkassen zu stellen. Das gilt auch für Frauen, die keiner gesetzlichen Krankenkasse angehören. Die Krankenkasse stellt eine Bescheinigung über die Kostenübernahme aus und übernimmt die finanzielle Abwicklung der Kosten mit dem zuständigen Bundesland. Die Leistungen umfassen die Kosten des Schwangerschaftsabbruchs. Für alle anderen Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft oder bei Komplikationen, die durch den Abbruch bedingt sind, ist die Krankenversicherung zuständig.

Bei einem Schwangerschaftsabbruch aus medizinischer Indikation werden die Kosten von der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung übernommen.

Bei einer Frau, die keinen legalen Aufenthaltsstatus hat, kann die Kostenübernahme nicht beantragt werden.

■ Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs

Wenn Sie Ihre Schwangerschaft schon sehr früh festgestellt haben, können Sie sich bei der Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs zwischen der operativen und medikamentösen Methode entscheiden. Haben Sie die neunte Schwangerschaftswoche bereits überschritten, kann nur noch der operative Schwangerschaftsabbruch durchgeführt werden.

Der **operative Schwangerschaftsabbruch** wird mit der Absaugmethode oder als Ausschabung durchgeführt und dauert wenige Minuten. Zunächst wird der Muttermund gedehnt. Die Absaugung wird mit einer dünnen Kanüle durchgeführt. Bei der Ausschabung wird mit einem löffelartigen Instrument die in der Gebärmutter befindliche Frucht ausgeschabt. Die Ausschabung wird nur noch selten als Methode zum Schwangerschaftsabbruch angewendet. In den meisten Fällen geschieht dieser Eingriff ambulant – ein Aufenthalt im Krankenhaus ist nur sehr selten erforderlich.

In der Regel wird der operative Schwangerschaftsabbruch unter kurzer Schlafnarkose durchgeführt. In sehr seltenen Fällen wird der operative Eingriff unter örtlicher Betäubung durchgeführt. Bei der örtlichen Betäubung sind Sie während des Schwangerschaftsabbruchs bei vollem Bewusstsein. Durch die Scheide wird ein Betäubungsmittel neben den Muttermund in den Gebärmutterhals gespritzt, so dass Sie während des Eingriffs weitgehend schmerzfrei

sind. Bei einer Kurznarkose wird das Narkosemittel durch einen Narkosearzt über die Armvene verabreicht. Sie „schlafen“ während des Eingriffs.

Ein **medikamentöser Schwangerschaftsabbruch** wird mit „Mifepriston“ durchgeführt. Das Präparat „Mifegyne“ kann bis zum 63. Tag nach Beginn der letzten Monatsblutung angewendet werden. „Mifepriston“ ist die unter dem Handelsnamen „Mifegyne“ erhältliche sogenannte „Abtreibungspille“. Sie blockiert die Wirkung des Gelbkörperhormons und führt zur Öffnung des Muttermunds.

Etwa zwei Tage später nimmt die Frau den Wirkstoff „Prostaglandin“ ein. Dieses Hormon führt dazu, dass sich die Gebärmutter zusammenzieht und innerhalb von drei bis 24 Stunden die Gebärmutterschleimhaut mitsamt Fruchtsack und Embryo ausstößt. Der Vorgang ist vergleichbar mit einer spontanen Fehlgeburt oder einer stärkeren Regelblutung. Die Einnahme der Medikamente erfolgt jeweils unter ärztlicher Aufsicht. Nach ein bis zwei Wochen lässt die Blutung nach. Zu diesem Zeitpunkt ist eine Nachuntersuchung erforderlich.

Bei einigen wenigen Behandlungen ist der medikamentöse Abbruch nicht erfolgreich oder es bleibt so viel Restgewebe in der Gebärmutter zurück, dass noch eine operative Behandlung notwendig ist. Auch bei einem medikamentösen Abbruch ist eine Beratung mit dreitägiger Bedenkfrist erforderlich.

Welche Methode für Sie persönlich am ehesten in Frage kommt, hängt von unterschiedlichen Aspekten ab, die Sie mit unseren Berater:innen und Ihrem Arzt bzw. Ihrer Ärztin in einem Vorgespräch besprechen sollten. Im Gespräch muss dieser/diese Sie über den Ablauf des Abbruchs ebenso aufklären, wie über etwaige Risiken und Auswirkungen. Dazu gehört auch die Information über mögliche körperliche und psychische Folgen. Ist Ihnen etwas unklar, sollten Sie auf jeden Fall nachfragen!

■ **Beratungsangebot nach einem Schwangerschaftsabbruch**

Es kann sein, dass Ihr soziales Umfeld, Ihr/Ihre Partner:in oder Ihre Freund:innen nach dem Abbruch relativ schnell in den Alltag zurückkehren und „zur Tagesordnung übergehen“. Vielleicht beschäftigen Sie sich aber noch mit den Folgen Ihrer Entscheidung. Möglicherweise sind Sie traurig, haben Schuldgefühle oder depressionsähnliche Stimmungen belasten Sie. Dann nutzen Sie die Gelegenheit, darüber mit einem/einer unserer Berater:innen zu sprechen. Wir suchen mit Ihnen nach Wegen, die Ihnen in dieser Situation helfen können.

4. Weitere Beratungsangebote

■ Verhütungsberatung

Um in Zukunft eine nicht erwünschte Schwangerschaft zu vermeiden, machen Sie sich vielleicht Gedanken, wie Sie diese wirksam verhüten können. Unsere Berater:innen geben Ihnen im Gespräch gerne einen Überblick über die unterschiedlichen Verhütungsmittel.

■ Beratung bei Pränataldiagnostik

Vor, während und nach vorgeburtlichen Untersuchungen ist die Begleitung durch unsere Berater:innen ein wichtiges Angebot. **Vor** diesen Untersuchungen geht es darum, was Sie wissen möchten und sollten, und wie Sie mit einem eventuell auffälligen Befund umgehen wollen. **Während** der Untersuchungen begleiten wir Sie in der Zeit des Wartens auf die Mitteilung des Ergebnisses. **Nach** Pränataldiagnostik sind wir für Sie bei auffälligen Befunden da, wenn es um wichtige und schwierige Fragen geht, wie beispielsweise Hilfen für ein Leben mit einem behinderten Kind, Schwangerschaftsabbruch oder Abschied vom Kind.

Die Ärzt:innen, die einen auffälligen Befund diagnostizieren, sind verpflichtet, Sie über psychosoziale Hilfsangebote zu informieren und, wenn Sie einverstanden sind, an eine Beratungsstelle zu vermitteln. Nach drei Tagen bescheinigen Sie dem Arzt/der Ärztin, dass Sie diese Beratung in Anspruch genommen oder darauf verzichtet haben. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an unsere Beratungsstellen.

■ Beratung bei unerfülltem Kinderwunsch

Menschen mit unerfülltem Kinderwunsch nehmen zunehmend die Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin in Anspruch. Der Weg zum Kind ist mit vielerlei Fragen und Unsicherheiten verbunden, die auch die eigene Psyche und eine Paarbeziehung betreffen. Und nicht immer geht der Kinderwunsch in Erfüllung. Ärzt:innen stehen Ihnen als kompetente Ansprechpersonen zu allen medizinischen Fragen zur Verfügung.

In den staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstellen finden Sie Berater:innen, mit denen Sie über alle darüber hinausgehenden Fragen sprechen können. Dabei haben alle Ihre Gefühle einen Raum. Elemente der Beratung können sein: Begleitung in der Zeit der Behandlung, der Blick auf Ihr Umfeld, auf Erwartungen, Rahmenbedingungen; der Blick auf Sie als Paar oder als Einzelperson; die Entwicklung von Perspektiven für ein mögliches Leben mit

einem Kind; Begleitung bei der Verarbeitung einer Fehlgeburt; Entwicklung von Alternativen („Plan B“), wenn der Kinderwunsch nicht in Erfüllung geht.

■ Trauerbegleitung nach Tot- oder Fehlgeburt

Auch bei schweren Verlusterfahrungen, zum Beispiel bei einer Tot- oder Fehlgeburt, finden Sie bei unseren Berater:innen Unterstützung und Hilfe. Wir bieten Ihnen an, Sie und Ihren/Ihre Partner:in in Ihrer Trauer zu begleiten. Wir helfen Ihnen, dieses Erlebnis zu bewältigen und in Ihr Leben zu integrieren.

5. Ergänzende Informationen

■ Frauen unter 18 Jahren

Häufig haben Jugendliche Angst vor der Reaktion ihrer Eltern auf eine Schwangerschaft. Oft machen wir aber auch die Erfahrung, dass sie von ihren Eltern unterstützt werden, wenn diese von der Schwangerschaft wissen. Unsere Beratung kann hier helfen, eine sinnvolle Vorgehensweise zu finden. Die Schweigepflicht der Berater:innen gilt bei minderjährigen Schwangeren genauso wie bei allen anderen.

Bei einem eventuellen Schwangerschaftsabbruch muss zwischen minderjährigen Schwangeren unter 14 Jahren und der Altersgruppe zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr unterschieden werden. Das Gesetz sieht eine Einwilligung eines/einer gesetzlichen Vertreter:in in einen Schwangerschaftsabbruch bei minderjährigen Mädchen unter 14 Jahren vor. Bei unter 14-jährigen Schwangeren liegt immer eine kriminologische Indikation vor.

Zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr kann der Arzt/die Ärztin die junge Frau selbst entscheiden lassen, ob ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen wird. Dafür muss der Arzt/die Ärztin die Einsichtsfähigkeit der Schwangeren feststellen, das heißt er/sie muss sich davon überzeugen, dass die Schwangere die Tragweite ihrer Entscheidung angemessen einschätzen kann. Die meisten Ärzt:innen verlangen aber zu ihrer eigenen Absicherung die Zustimmung eines Elternteils. In einigen Fällen kann der Entscheidungsprozess und die Urteilsfähigkeit der jungen Frau durch ein psychologisches Gutachten gestützt werden. Bei Schwangeren zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr ist davon auszugehen, dass die Einsichtsfähigkeit vorhanden ist. Aus Gründen der Absicherung wird mittlerweile in vielen Praxen bei unter 18-jährigen Schwangeren immer die Einwilligung eines Elternteils erbeten.

■ Andere Bestimmungen für Ausländer:innen?

Für Ausländer:innen gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland. Eine besondere Einwilligung des Ehemanns oder der Eltern ist nicht erforderlich. Bei einer Frau, die keinen legalen Aufenthaltsstatus hat, kann die Kostenübernahme nicht beantragt werden.

Der Arzt/die Ärztin muss Ihre persönlichen Daten aufnehmen, weil er/sie verpflichtet ist, bestimmte Informationen anonymisiert an das Statistische Bundesamt weiterzuleiten.

6. Weiterführende Kontakte

Wir nennen Ihnen hier fünf Kontaktmöglichkeiten, bei denen Sie vielfältige Informationen erhalten. Auch die gängigen Suchmaschinen im Internet können Sie für weitere Recherchen nutzen.

- Beratungsstellen von donum vitae NRW in Ihrer Nähe finden Sie [hier](#).
- Hilfetelefon „Schwangere in Not“ des Bundesfamilienministeriums 0800 / 4040020 (kostenlose, anonyme Beratung rund um die Uhr in 19 Sprachen). [Zur Website](#).
- Landesverband donum vitae NRW e.V. www.nrw-donumvitae.de
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: www.bzga.de
- Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen: www.mkjfgfi.nrw
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: www.bmfsfj.de

